

**-PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-  
(BauGB, BauNVO)**

**zum Bebauungsplan „Sportzentrum Breg, 2. Änderung“**

In Ergänzung zur Planzeichnung / zum Lageplan wird folgendes festgesetzt

**1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

**Sonstige Sondergebiete – Sondergebiet (SO) für Sport und Freizeit  
nach §11 BauNVO**

Im Sondergebiet für Sport und Freizeit sind nur zweckgebundene Anlagen- und Einrichtungen zulässig. Hierzu zählen insbesondere:

- Mehrzweckhalltrakt mit sportlicher Hauptnutzung wie Tennis-Indorfußballfelder
- Wohnmobilstellplätze, Kletteranlagen, Sport- Kleinspielfelder, Leichtathletikanlagen,

Anlagen und Einrichtungen wie Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten jeglicher Art, Wohn- Bürogebäude, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sind im Sondergebiet unzulässig.

**1.1 Mischgebiet (§9 BauNVO)**

Das Mischgebiet wird durch Planeinschrieb und Ausweisung unterschiedlicher Nutzungsschablonen in die Bereiche MI1, MI2 und MI3 untergliedert:

**1.2 Mischgebiet (MI Nr.: 1)**

Im Mischgebiet Nr.: 1 sind nach § 1 (7) Nr.: 1 BauNVO generell zulässig:

- Wohngebäude;
- Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften; -Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nach § 1 (7) Nr.: 2 BauNVO sind nicht zulässig

- Gartenbaubetriebe; -Tankstellen; -Einzelhandelsbetriebe;
- Vergnügungsstätten; - Geschäftsgebäude; - sonstige Gewerbebetriebe;
- Bürogebäude

# Stadt Furtwangen im Schwarzwald

## Bebauungsplan „2. Änderung – Sportzentrum Breg“

### 1.3 Mischgebiet (MI Nrn.: 2 und 3)

In den Mischgebieten Nrn.: 2 und 3 sind nach § 1 (7) Nr.: 1 BauNVO zulässig:

-Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude; -sonstige Gewerbebetriebe;  
-Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; - Betriebe des Beherbergungsgewerbes

In den Mischgebieten Nrn.: 2 und 3 können gemäß § 1 (5) BauNVO Schank- und Speisewirtschaften als Ausnahme im Einvernehmen mit der Stadt Furtwangen zugelassen werden.

Nach § 1 (7) Nr.: 2 BauNVO sind nicht zulässig

-Tankstellen; -Vergnügungsstätten; - Gartenbaubetriebe;  
-Einzelhandelsbetriebe

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Planeintrag. Bei kleineren Bauformstern kann dieser Höchstwert ggf. nicht erreicht werden.

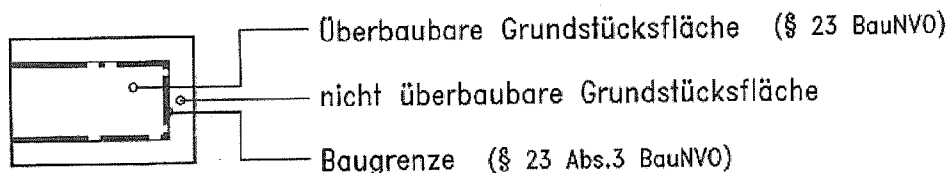
2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird in der jeweiligen Nutzungsschablone über maximale First- und Traufhöhen über NN geregelt. Die Traufhöhe wird gemessen bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Die Firsthöhe wird gemessen bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut beider Dachflächen.

Hinweis: Bei den bestehenden Gebäuden wurden die tatsächlich vorhandenen First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen bzw. OK Attika aufgenommen. Diese Bestandsdaten wurden nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt. Auf die Festsetzung von verbindlichen Erdgeschossfußbodenhöhen wurde verzichtet.

### 3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (§§ 22-23 BauNVO und § 9 BauGB)

3.1 Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgelegt.

3.2 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen bestimmt/begrenzt.



3.3 Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen, Carports (bauliche Anlagen als Schutzdach ohne Wände) und sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der Fläche für Nebenanlagen zulässig.

**4. Erschließung und Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen**

- 4.1 Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Sportzentrum Breg“ sieht entlang der K5732 ein durchgängiges Zufahrtsverbot vor. Die bereits bestehenden bzw. die noch geplanten Zufahrten sind aus dem Lageplan ersichtlich. In diesen definierten Bereichen wird das Zufahrtsverbot entsprechend aufgehoben. Im Bereich der Zufahrten sind die Gehwege, soweit vorhanden, abzusenken.
- 4.2 Im Bereich der Zufahrten zu den Kreisstraßen „Hinterbreg“ und „Im Mäderstal“ ist gemessen vom äußeren Rand der Straßenkante eine Fläche von 3,50 Meter Tiefe als Sichtfläche von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen, Carports und Zaunanlagen. Die Nutzung dieser Flächen hat dem öffentlichen Straßenraum gerecht zu werden.
- 4.3 Von den Zufahrten zur K5732 darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Fahrbahn bzw. deren Entwässerungseinrichtung zugeleitet werden.

**5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 BauGB)**

**Firstrichtung**

Die in der Planzeichnung eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind; soweit eingetragen, bindend. Die Hauptgebäude sind entsprechend dem Planeintrag auszurichten. Dies gilt nicht für Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen.

**6. Nebenanlagen (§ 14 (1+2) BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1+2) BauNVO, sowie Stellplätze können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen, als Ausnahme zugelassen werden.

**7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr.: 25a BauGB)**

Innerhalb der Fläche PFG 1 ist ein undurchsichtiger Sichtschutz in der Form einer Gehölzfläche aus heimischen Sträuchern und Gehölzen herzustellen. Der Sichtschutz hat eine Mindesthöhe von 1,50 Meter aufzuweisen, die maximal zulässige Höhe wird auf 2,00 Meter gemessen ab natürlichem Gelände beschränkt. Der Sichtschutz kann alternativ in der Form eines Holzzaunes mit standortgerechter Bepflanzung durch heimische Sträucher und Gehölze ausgeführt werden. Die vorgenannten Mindest- und Maximalhöhen gelten analog für eine Zaunanlage. Entsprechend der Flächengröße ist mit dem Sichtschutz einem Mindestabstand von 7,00 Metern zur K5732 einzuhalten!

An den gekennzeichneten Stellen werden Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Zu pflanzen sind heimische, standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Ordnung. Der Standort der Einzelbäume kann um einige Meter verschoben werden. Die vorgegebene Anzahl ist bindend.

## Stadt Furtwangen im Schwarzwald

### Bebauungsplan „2. Änderung – Sportzentrum Breg“

---

#### 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

##### *Beläge von Stellplätzen:*

private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, Drain-pflaster) herzustellen.

##### *Artenschutzmaßnahme:*

Vor Abbruch der Gebäude ist eine Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erforderlich. Bei Bestätigung der Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten sind vor Abbruch des Gebäudes Ausweichquartiere und Nisthilfen sicherzustellen.

##### *Zisternen*

Aufgrund des ökologischen Mehrwertes, wird auf den Baugrundstücken zur Sammlung von Regenwasser von den Dachflächen, die Herstellung einer kombinierten Zisterne mit zusätzlicher Retentionsfunktion (Zwangsentleerung für Teilvolumen) empfohlen.

##### *Solaranlagen*

Aufgrund des ökologischen Mehrwertes, wird die Erstellung von Solar- bzw. PV-Anlagen empfohlen.

##### *Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke*

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen mit flächigem Bewuchs gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.

#### 9. Ökologische Vorschriften (§ 74 (3) Nr. 1 LBO)

Bodenaushub, Höhenlage der Baugrundstücke:

Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub darf die Geländeoberfläche der Baugrundstücke für die Verwendung des Aushubmaterials bis zu einer Höhe von 2,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände aufgefüllt werden. Das aufgeschüttete künftige Gelände ist an die Höhenlage der Nachbargrundstücke und die Verkehrsflächen mit flachen Böschungen anzugleichen.

Furtwangen den, 16.09.2020



Prof. Manfred Kühne  
Bürgermeisterstellvertreter

**Stadt Furtwangen im Schwarzwald**  
**Bebauungsplan „Sportzentrum Breg, 2. Änderung“**

---

**-ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN-**

**zum Bebauungsplan „Sportzentrum Breg, 2.Änderung“ gem. § 74 LBO**  
Für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der /die  
Lageplan/Planzeichnung vom 05.08.2020 maßgebend.

**1. Dächer, Dachform, Dachneigung, Dachmaterialien, Dachaufbauten,  
Nebengebäude gem. § 74 (1) LBO**

**1.1 Dachform bei Hauptgebäuden**

Dachform für Hauptgebäude gemäß Planeintrag.

**1.2 Dachneigungen**

In den Mischgebieten Nrn.: 2 und 3 sind lediglich Satteldächer zwischen 25° und 45°  
Grad zulässig.

Im Sondergebiet für Sport und Freizeit und im Mischgebiet Nr. 1 sind Satteldächer  
zwischen 25° und 45°Grad, Pultdächer von 12°-45°Grad und begrünte Flachdächer bis  
2°Grad Dachneigung zulässig.

Abweichungen von den vorgegebenen Dachneigungen um +/- 2°Grad sind (soweit  
technisch möglich) zulässig.

**1.3 Dacheindeckung von Haupt- und Nebengebäuden**

**Satteldächer /Pultdächer**

Bei Sattel- und Pultdächern sind Ziegel und Betondachsteine in Rot- und Brauntönen,  
wie auch Grau bis Anthrazittönen zulässig. Glänzende Dacheindeckungen sind  
unzulässig. Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher  
Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne  
wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet  
werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß  
der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete  
Metalldachflächen einfordern.

**Flachdächer:**

Flachdächer der Hauptgebäude sind, soweit zulässig, bis auf begehbare  
Dachterrassen und untergeordnete Bauteile wie Simse, Erker etc. zwingend extensiv  
zu begrünen. Für extensive Dachbegrünung ist eine Substratstärke von mind. 10 cm  
vorzusehen. Die beigefügte Pflanzliste ist entsprechend zu beachten. Bei Belegung  
der Flächen mit PV-Anlagen oder Solarmodulen kann die Begrünung um die  
entsprechenden Flächen reduziert werden. Für Nebengebäude mit Flachdach wie  
z.B. Garagen gilt diese Regelung analog. Bei Nebengebäuden mit Flachdach ist eine  
abweichende Dacheindeckung als Ausnahme zulässig.

#### 1.4 Dachaufbauten und Zwerchgiebel

Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken. Dachaufbauten sind einstöckig auszuführen und nur bei Satteldächern ab einer Hauptdachneigung von mindestens 30° zulässig. Abweichungen von den Festsetzungen zu Dachaufbauten und Zwerchgiebel können im Einvernehmen mit der Stadt Furtwangen als Ausnahme zugelassen werden.

Folgende Dachaufbauten sind entsprechend beigefügten Systemskizzen grundsätzlich zulässig:

- a) Giebelständige Gaupen, sowie Sonderformen in der Form von Dreiecksgaupen und Gaupen mit einem Segmentbodendach
- b) Zwerchgiebel
- c) Schleppgaupen und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengaupen

Allgemeine Bestimmungen:

Die Gesamtlänge von Einzelgaupen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gaupen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Höhe der Gaupen vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen darf bei einer Dachneigung von 30° bis 45° 1,10 m nicht überschreiten. Bei einer stärkeren Dachneigung darf diese Höhe 1,25 m nicht überschreiten.

Der Abstand zur Traufe muss mindestens 0,90 m betragen und ist in den Dachschrägen zu messen. Die Gaupen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach oder in Blech (z.B. Kupfer) einzudecken. Wangen- und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepassten Material zu verkleiden (z. B. Kupfer)

##### Giebelständige Gaupen:

Die giebelständigen Gaupen einschließlich der Dreiecksgauben müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Firstlinie der giebelständigen Gaupen muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m betragen und muss im Hauptfirst liegen.

##### Zwerchgiebel

Zwerchgiebel dürfen in ihrer Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Das Zwerchgiebeldach muss die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach einzudecken mit demselben Material und in derselben Farbe.

# Stadt Furtwangen im Schwarzwald

## Bebauungsplan „2. Änderung – Sportzentrum Breg“

---

### Schleppgaupen

Die Schleppgaupen und deren abgewandelte Sonderformen wie Fledermaus- und Ochsenaugengaupen müssen eine Mindestdachneigung von 15 ° aufweisen. Die Einzellänge von Schleppgaupen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Schleppgaupendaches mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hautfirst liegen.

### **1.5 Fassadengestaltung (§ 74 (1) Nr.1 LBO)**

Die Gestaltung der Fassaden ist mit natürlichen, landschaftsbezogenen Materialien wie Putz, Holz oder gleichwertigem auszuführen. Trapezbleche, Wellblechbeplankung oder Paneelfassaden können als Ausnahme zugelassen werden, sofern sie in gedeckten Farben, z.B. mittel- /dunkelgrau ausgeführt werden. Nicht zugelassen sind grellfarbene Oberflächen sowie Kunststoffbeplankungen.

An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen.

### **2. Werbeanlagen, Automaten, Außenbeleuchtungen (§ 74 (1) Nrn.1+ 2 LBO)**

Werbeanlagen und Automaten sind nur an der Stätte der Leistung, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur bis zur Traufhöhe zulässig. Für jeden Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen mehrerer Betriebe sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltungen, sowie fluoreszierende Farben sind unzulässig. Das zulässige Maß von Werbeanlagen (Logo, bzw. Schrift o.ä.) ist auf 2,00 m<sup>2</sup> beschränkt.

Bei Neuinstallation der Außenbeleuchtung ist auf eine Insektenfreundliche Gestaltung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langweiligem Lichtspektrum) auch bezüglich der Gehäuse (vermeiden von Fallen) zu achten und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Beleuchtung der Werbeanlagen.

### **3. Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)**

Als Grundstückseinfriedungen sind nur Heckenbepflanzungen oder naturbelassene Holzzäune zulässig (lebende Einfriedungen). Die Gesamthöhe der Einfriedung darf die Höhe von 2,00 m nicht übersteigen. Geländebedingte Stützmauern zwischen Privatgrundstücken werden auf einer Höhe von 2,00 m begrenzt.

### **4. Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**

Für die Zahl der erforderlichen Stellplätze gelten die jeweiligen Regelungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg und die Stellplatzsatzung der Stadt Furtwangen in der jeweils aktuellsten Fassung.

### **5. Solaranlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Die Errichtung von Solaranlagen auf dem Dach wird aufgrund des ökologischen Mehrwertes empfohlen.

## Stadt Furtwangen im Schwarzwald

### Bebauungsplan „2. Änderung – Sportzentrum Breg“

---

#### 6. Freileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Freileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

#### 7. Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub (§ 74 (3) Nr. 1 LBO)

Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub sind nicht erforderliche Einschnitte und Abgrabungen auf den jeweiligen Grundstücken zu vermeiden. Ebenso sind unnatürliche Auffüllungen und Abböschungen zu vermeiden. Geländeauffüllungen und Anböschungen sind naturnah zu modellieren.

#### 8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO ergangene Bestandteile dieser Satzung zuwiderhandelt.

#### 9. Bestehende Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der Bebauungsplan „Sportzentrum Breg“ in der Ursprungsfassung vom 13.03.1973, soweit er den räumlichen Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung betrifft, aufgehoben.

Furtwangen, den 16.09.2020



Prof. Manfred Kühne  
Bürgermeisterstellvertreter



# Stadt Furtwangen im Schwarzwald

## Bebauungsplan „Sportzentrum Breg, 2. Änderung“

---

### -ALLGEMEINE HINWEISE-

#### zum Bebauungsplan „Sportzentrum Breg, 2. Änderung“

##### **Bodendenkmale:**

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

##### **Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens. Auf das Merkblatt zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen wird verwiesen.

##### **Baugrund**

Im Baugebiet werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Im Plangebiet bilden quartäre Lockergesteine (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges (Paragneis) zu erwarten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

##### **Pflanzenliste für Dachbegrünung**

Geeignete Kräuter:

Schnittlauch

Berg-Lauch

Gemeiner Wundklee

Rundbl. Glockenblume

Karthäusernelke

Natternkopf

Zypressen-Wolfsmilch

Gemeines Sonnenröschen

Kleines Habichtskraut

Hornklee

Felsennelke

Scharfer Mauerpfeffer

Allium schoenoprasum

Allium senescens

Anthyllis vulneraria

Campanula rotundifolia

Dianthus carthusianorum

Echium vulgare

Euphorbia cyparissias

Helianthemum nummularium

Hieracium pilosella

Lotus corniculatus

Petrorhagia saxifraga

Sedum acre

## Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan „Sportzentrum Breg, 2.Änderung“

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss (Bekanntmachung im Bregtalkurier am 05.02.2020)	gem. § 2 (1) BauGB	am	21.01.2020
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	13.02.2020 20.03.2020
Einholung der Stellungnahmen	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	13.02.2020 20.03.2020
Beschluss zur erneuten Offenlage (Bekanntmachung im Bregtalkurier am 01.07.2020)	gem. § 2 (1) BauGB	am	16.06.2020
Erneute Auslegung in verkürzter Form	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	09.07.2020 24.07.2020
Erneute Einholung der Stellungnahmen	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	09.07.2020 24.07.2020
Abwägung und Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	15.09.2020
Inkrafttreten des BB-Plans und der örtlichen Bauvorschriften durch Bekanntmachung im Bregtalkurier	gem. § 10 (3) BauGB	am	XX.XX.2020 30.09.2020

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Bebauungsplanänderung sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Stadt Furtwangen im Schwarzwald, 16.09.2020

  
Prof. Manfred Kühne  
Bürgermeisterstellvertreter

